

# Vergabehandbuch der Ingenieurkammer Hessen

## Eine Empfehlung für die Vergabepaxis von freiberuflichen Leistungen in Hessen

- Vergabe von Ingenieurleistungen nach § 50 UVgO i.V. m. § 12 Abs. 5 HVTG
- Durchführung von Vergabeverfahren
- Direktauftrag bei Auftragswerten unter 50.000 €
- Verfahren bis zum Erreichen des Schwellenwertes
- Klares/unklares Leistungssoll
- Auskömmliche Honorare

## INHALT

<b>1</b>	<b>Präambel-Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Vergabe von Ingenieurleistungen nach § 50 UVgO i. V. m. § 12 Abs. 5 HVTG Vorschlag zur Durchführung von Vergabeverfahren</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Beginn eines Vergabeverfahrens</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Besondere Hinweise zur Eignungsfeststellung – HPQR Hessen</b>	<b>15</b>
<b>7</b>	<b>Vorschlag zu Direktauftrag bei Auftragswerten unter 50.000 € und keine besondere Schwierigkeiten im Leistungssoll</b>	<b>16</b>
<b>8</b>	<b>Vorschlag für Verfahren ab einem Auftragswert bis zum Erreichen des Schwellenwertes und unklares Leistungssoll</b>	<b>16</b>
8.1	<i>Vorschlag für Verfahren bei einem Auftragswert bis zu 100.000 €</i>	16
8.2	<i>Vorschlag für Verfahren von 100.000 € bis zum Schwellenwert bei klarem/unklarem Leistungssoll</i>	16
8.3	<i>Auswahl des annehmbaren Angebotes / Leistungswettbewerb</i>	17
8.4	<i>Leistungspunkte L</i>	17
<b>9</b>	<b>Besondere Hinweise – auskömmliches Honorar</b>	<b>20</b>
<b>10</b>	<b>Anhang</b>	<b>23</b>
10.1	<i>Vergabeverfahren für Ingenieurleistungen bei Festpreisausschreibung</i>	24
10.2	<i>Vergabeverfahren für Ingenieurleistungen bis ca. 50.000 € und keine besonderen Schwierigkeiten im Leistungssoll</i>	27
10.3	<i>Vergabeverfahren für Ingenieurleistungen bis ca. 100.000 € und einem Leistungssoll unklar – nach Marktermittlung</i>	30
10.4	<i>Vergabeverfahren für Ingenieurleistungen von ca. 100.000 € bis Schwellenwert, Leistungssoll unklar und Teilnehmerwettbewerb / Marktermittlung</i>	32

---

## 1 Präambel-Einleitung

Nach Erlass des **Gesetzes zur Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes und zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung**, LT-Drs. 20/5277 im Juli 2021, trat dies zum 01.09.2021 in Kraft. Nach § 12 Abs. 5 HVTG gilt für Architekten- und Ingenieurvergaben im Bereich unterhalb des Schwellenwertes für europaweite Vergaben (derzeit 215.000 € (2022/2023) für freiberufliche Leistungen) **§ 50 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)**. Dieser lautet:

*„Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.“*

In der Begründung zum § 50 UVgO heißt es weiter:

*„Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen ist in § 50 speziell geregelt. Die Vorschrift greift die Regelung Nr. 2.3 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung auf – ähnliche Regelungen finden sich teils auf Landesebene – auf und stellt klar, dass auch freiberufliche Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind. Dabei ist ohne die Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäftes oder nach den besonderen Umständen möglich ist.“<sup>1</sup>*

Trotz der amtlichen Erläuterung bleibt der Regelungsinhalt des § 50 UVgO recht unbestimmt, sodass für die Vergabepraxis eine erhebliche Rechtsunsicherheit besteht. Dies ist insbesondere für geförderte Projekte wichtig, weil bei diesen aufgrund der Fördermittelbedingungen das – auch nationale –<sup>2</sup> Vergaberecht strikt einzuhalten ist und bei schwerwiegenden Vergabeverstößen mit einer Rückforderung der Fördermittel in Höhe von regelhaft 25 % der Förderungssumme zu rechnen ist.<sup>3</sup> Folglich bedarf es sowohl für die die Ausschreibung begleitenden Architekten und Ingenieure als auch für die Kommunen eines (bspw. durch den Vergabeerlass) eindeutig definierten Verfahrensrahmens. Im Folgenden werden solche Möglichkeiten dargestellt und dienen als Empfehlung der IngKH für die Vergabepraxis in Hessen.

---

<sup>1</sup> BMWi, Bekanntmachung der Erläuterungen zur Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) – Ausgabe 2017 – Vom 2. Februar 2017, Banz AT 07.02.2017 B 2.

<sup>2</sup> EuGH, Urt. v. 26.05.2016 – Rs. C-260/14 und C-261/14.

<sup>3</sup> vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24.02.2021 - 4 A 2038/16 m. w. N.

---

## 2 Begriffsbestimmungen

Mit der Novellierung und dem Verweis auf § 50 UVgO gehen auch Änderungen in den Begrifflichkeiten einher. Im Folgenden werden die wichtigsten Begriffe kurz definiert:

### **Auftragswert:**

Der Auftragswert ist nunmehr aufgrund der Verweisung in § 1 Abs. 2 HVTG eindeutig nach § 3 VgV zu bestimmen; Gleiches gilt für die UVgO. Das heißt, dass der funktionale Auftragsbegriff gilt und wesentlich gleichartige Leistungen, die in einem einheitlichen Beschaffungsvorgang vergeben werden sollen, ebenso wie der Wert mehrerer Lose in ihrem Wert zusammenzurechnen sind. Zudem sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Sieht der öffentliche Auftraggeber Prämien oder Zahlungen an den Bewerber oder Bieter vor, sind auch diese zu berücksichtigen (vgl. § 3 VgV).

### **Freiberufliche Leistungen:**

Die § 12 Abs. 5 HVTG und § 50 UVgO zielen im Anwendungsbereich auf freiberufliche Leistungen ab. Nach der amtlichen Anmerkung zu § 50 UVgO in den Gesetzesmaterialien wird für die freiberuflichen Leistungen auf die Legaldefinition nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EstG verwiesen.<sup>4</sup> Es kommt somit nicht (mehr – wie bei der früher erforderlichen Abgrenzung des Anwendungsbereichs der VOL/A zur VOF) darauf an, ob die zu beschaffende Leistung abschließend beschreibbar ist oder nicht, sondern allein darauf, ob die Leistung im Rahmen freiberuflicher Tätigkeiten oder im Wettbewerb mit solchen erbracht wird.

### **Verhandlungsvergabe vs. freihändige Vergabe:**

Die *Verhandlungsvergabe* i. S. d. § 12 UVgO ist gleichbedeutend mit der Verhandlungsvergabe aus dem überschwelligen Vergaberecht (vgl. § 17 VgV) und meint ein förmliches, wettbewerbliches Verfahren, bei dem in der Regel über die Angebotsinhalte verhandelt wird. Die Verhandlungsvergabe, die im Überschwellen-Vergaberecht mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb das Regelverfahren bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen darstellt (vgl. § 74 VgV), löst die Begrifflichkeit der *freihändigen Vergabe* aus der früher geltenden VOL/A bzw. VOF bzw. § 10 Abs. 3 S. 2 HVTG a. F. ab.

---

<sup>4</sup> (1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind: 1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigten Bücherrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient. Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen.

---

## Teilnahmewettbewerb vs. Interessenbekundungsverfahren:

Mit der Novellierung des HVTG und dem Verweis auf § 50 UVgO wurde das Interessenbekundungsverfahren abgeschafft und durch den Teilnahmewettbewerb ersetzt. Nach § 10 Abs. 4 HVTG alte Fassung war das Interessenbekundungsverfahren ein vereinfachter Teilnahmewettbewerb zur Auswahl von Bewerbern bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe. Der Teilnahmewettbewerb dient der Ermittlung von geeigneten Unternehmen für eine beschränkte Ausschreibung oder Verhandlungsvergabe. Im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs fordert der Auftraggeber öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen (vgl. §§ 12 Abs. 1 i. V. m. 10 Abs. 1 UVgO). Auch wenn ein Verfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb als zweistufig bezeichnet wird, so ist das gesamte Verfahren dennoch als ein einheitliches zu betrachten, sodass sich die Ausschreibungsbedingungen über das gesamte Verfahren grundsätzlich nicht verändern dürfen.

### Direktauftrag:

Bei einem Direktauftrag werden Leistungen ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens vergeben; die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind dennoch zu beachten sowie die vom Direktauftrag begünstigten Firmen zu wechseln (vgl. § 14 UVgO; die Wertgrenze aus § 14 UVgO gilt nach Ziff. 2.1.1 lit. D Hessischer Vergabeerlass nicht).

## 3 Rechtliche Grundlagen

Das **HVTG** gilt erst ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (§ 1 Abs. 1 HVTG). Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen im neu abzufassenden gemeinsamen Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen Hessen sind unterhalb der 10.000 € stets Direktaufträge möglich. Letzteres hat insbesondere für die Beauftragung von Bedarfsermittlungen große Bedeutung.

Die **UVgO** gilt gleichermaßen wie das **HVTG** neben den haushaltsrechtlichen Regelungen. Für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte gilt grundsätzlich stets die jeweilige **Landeshaushaltsordnung (LHO)**, insbesondere **§ 55 LHO** Hessen, der mit der HVTG-Novelle geändert wurde. § 55 LHO lautet nun:

*„Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.“*

Zu beachten ist ferner, dass gemäß § 7 Abs. 2 LHO für alle finanzwirksamen Maßnahmen **angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen** durchzuführen sind, woraus auch die Notwendigkeit einer Bedarfsermittlung/-planung abzuleiten ist.

---

Die Vorgaben aus § 55 LHO werden weiter im **gemeinsamen Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen Hessen** geregelt, welcher eine Verwaltungsvorschrift ist. Dieser ist in angepasster Form am 01.09.2021 in Kraft getreten.

Dieser enthält unter Ziff. 2 zahlreiche Erleichterungen abweichend von den Regelungen der UVgO für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen; die freiberuflichen Leistungen sind hiervon nochmals zu differenzieren (vgl. § 12 Abs. 3 Nr. 2 vs. 12 Abs. 5 HVTG), sodass die Ziff. 2 nicht unmittelbar gilt. Die Erleichterungen aus Ziff. 2 des Vergabeerlasses können jedoch als Orientierungsrahmen angesehen werden. Die Erleichterungen sind:

- nach Ziff. 2.2 des Vergabeerlasses bis zu einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € netto können ohne Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Bau- und Dienstleistungen Vergaben (nicht Lieferleistungen) durchgeführt werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die Beschaffungen sind zu dokumentieren. Da § 50 UVgO für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen anzuwenden und solche begrifflich von Liefer- und Dienstleistungen abzugrenzen sind und § 50 UVgO zusätzliche Freiheiten in der Wettbewerbsgestaltung bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen ermöglicht, ist eine erweiterte Anwendung eines Direktauftrages möglich. Somit ist in jedem Fall ein Direktauftrag bei freiberuflichen Leistungen bis zu einem Auftragswert von 10.000 € netto möglich.
- nach Ziff. 2.1.1 lit a) des Vergabeerlasses ist die Anwendung von § 7 Abs. 1, 3 und 4 UVgO i. V. m. § 38 Abs. 3 UVgO sowie § 29 UVgO und § 39 UVgO freigestellt,
- nach Ziff. 2.1.1 lit. g) des Vergabeerlasses hat die Bekanntmachung nach § 30 Abs. 1 UVgO in der HAD zu erfolgen (vgl. § 13 S. 1 HVTG),
- nach Ziff. 2.1.1 lit. h) des Vergabeerlasses ist die Anwendung des § 40 UVgO bei Verhandlungsvergaben mit und ohne Teilnahmewettbewerb freigestellt,
- im Übrigen gilt § 50 UVgO.

Ziel jeglicher Ausschreibung ist der Zuschlag auf das **wirtschaftlichste Angebot** (vgl. auch § 2 HVTG). Was wirtschaftlich ist, hat der jeweilige Auftraggeber genauer zu definieren, denn das „wirtschaftlichste Angebot“ ist das Angebot mit dem „besten Preis-Leistungs-Verhältnis“, wie auch § 43 Abs 2 S. 1 UVgO regelt.<sup>5</sup> Credo dieser Definition und der Wirtschaftlichkeit sind insbesondere die Zuschlagskriterien.

Weiter gilt, dass die wirtschaftlichsten Angebote im Rahmen eines **transparenten und fairen Wettbewerbs** ermittelt werden sollen. Hierfür gelten stets einzuhaltende Grundsätze:

- Fairness und Transparenz (Zugang, Struktur, Durchführung)
- Geheimwettbewerb
- Gleichbehandlung der Wettbewerber und potenziellen Bieter
- Mittelstandsschutz (z. B. durch Losbildung)
- elektronische Vergabe (vgl. auch § 97 GWB)

---

<sup>5</sup> Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 4. Auflage 2020, § 43 Rn. 2.

#### 4 Vergabe von Ingenieurleistungen nach § 50 UVgO i. V. m. § 12 Abs. 5 HVTG Vorschlag zur Durchführung von Vergabeverfahren

Der oben bereits zitierte § 50 UVgO stellt lediglich klar, dass bei Architekten- und Ingenieurleis-

Wesentliche Kriterien für die Bestimmung des Umfangs an Wettbewerb:

- Auftraggeberinteresse an hinreichendem Wettbewerb
- Auftraggeberinteresse an zügiger wirtschaftlicher Verfahrensabwicklung
- Kosten für Wettbewerbsteilnahme für möglichen Bieter nicht unverhältnismäßig zum möglichen Umsatz aus ausgeschriebenen Leistung

tungsvergaben stets so viel Wettbewerb wie möglich und geboten zu veranstalten ist. Diese Aussage ist stets im Zusammenhang mit den haushaltsrechtlichen Wettbewerbsgrundsätzen auszu-legen. Die wesentlichen Kriterien für die Frage, wie viel Wettbewerb möglich und geboten (**Verhältnismäßigkeit**) ist, sind zum einen das Interesse des Auftraggebers an hinreichendem Wettbewerb einerseits und an der zügigen wirtschaftlichen Abwicklung des Verfahrens andererseits so-wie die Verhältnismäßigkeit des Aufwandes einer Beteiligung an dem Vergabeverfahren zum vo-raussichtlichen bekanntgemachten Auftragswert; denn insbesondere im Unterschwellenbereich ist darauf zu achten, dass die Kosten für eine Wettbewerbsteilnahme für die möglichen Bieter nicht unverhältnismäßig hoch zum möglichen Umsatz bzw. Gewinn aus der ausgeschriebenen Leistung sind.

In Fall einer **Binnenmarktrelevanz**<sup>6</sup> des Auftrages sind weitere Vorgaben zu beachten, da in diesen Fällen trotz Unterschreitung der Schwellenwerte kartellrechtliche Regelungen Anwendung finden können. wie in anderen Bundesländern auch sollte in diesen Fällen zumindest eine Ex Ante-Bekanntmachung zur beabsichtigten Verhandlungsvergabe/beschränkten Ausschreibung erfolgen.<sup>7</sup> In der Ex-Ante-Bekanntmachung wäre ein Frist zu benennen, bis zu deren Ende sich interessierte Bewerber/Bieter beim Auftraggeber für eine Beteiligung melden müssen.

Bei den so ermittelten Wertgrenzen, die sich durch den Ansatz der Basishonorarsätze für Ingenieurgrundleistungen berechnen, ist eine Binnenmarktrelevanz, bei der sich unabhängig von un-terschwelligem Auftragswerten erhöhte Verfahrenserfordernisse (ex-ante-Bekanntmachung) er-geben,<sup>8</sup> in der Regel auszuschließen. Die Annahme einer Binnenmarktrelevanz ist ein Ausnah-mefall. Prüfkriterien zur Frage der Binnenmarktrelevanz sind insbesondere die Art des Auftrages und damit zusammenhängende Leistungen sowie der Ort der Leistung.<sup>9</sup> Bei mehr oder weniger Standardprojekten ohne Leuchtturmcharakter und bei den oben angegebenen Auftragswerten sind Bewerbungen von weiter entfernten Büros die Ausnahme, denn der Auftragswert steht in keinem Verhältnis zu längeren Fahrtzeiten.<sup>10</sup> Da sich Hessen im Inland befindet und keine in-nereuropäischen Grenzen berührt, ist mit Bewerbern aus dem europäischen Binnenmarkt inner-halb der skizzierten Auftragswerte nur in Ausnahmefällen zu rechnen.<sup>11</sup> Dennoch sollte stets ver-merkt werden, ob bzw. dass eine Binnenmarktrelevanz auf der Grundlage der Marktsituation ne-gativ beschieden wurde.

<sup>6</sup> Tomerius/Steffen, ZfBR 2020, 646; Tomerius/Gottwald, LKV 2019, 289 ff.; Meister, NZBau 2015, 757 ff.; Prieß/Si-monis, NZBau 2015, 731 ff.; Meckler, NZBau 2021, 768 am Bsp. Bayern.

<sup>7</sup> Osseforth in: Osseforth, Handbuch IT-Vergabe, 1. Auflage 2022, Rn. 66-69.

<sup>8</sup> Osseforth in: Osseforth, Handbuch IT-Vergabe, 1. Auflage 2022, Rn. 60.

<sup>9</sup> Osseforth in: Osseforth, Handbuch IT-Vergabe, 1. Auflage 2022, Rn. 61, 62.

<sup>10</sup> Vgl. Tomerius/Steffen, ZfBR 2020, 646 (648) (4.1).

<sup>11</sup> Hessen.

Prüfkriterien zur Feststellung der Binnenmarktrelevanz (Ausnahmefall!):

- Art des Auftrages
- zusammenhängende Leistungen, insb. Ort der Leistung

Folge:

- stets vermerken, ob Binnenmarktrelevanz negativ beschieden
- bei Bejahung → Ex-Ante-Bekanntmachung mit einer Meldefrist für interessierte Bewerber

Hieraus ergibt sich, dass folgendes Mindestmaß an Wettbewerb zu schaffen ist:

1. Das **formlose Angebotsverfahren mit der Möglichkeit der Verhandlung** bzw. ein Verfahren in Anlehnung an das Verhandlungsverfahren dürfte die Regel sein, wenn die zu beschaffenden Leistungen der inhaltlichen Erörterung bedürfen.
2. **Öffentliche oder beschränkte Ausschreibungen** mit Teilnahmewettbewerb können sich insbesondere anbieten, wenn der AG keine ausreichende Zahl an geeigneten Bewerbern kennt und/oder die Leistung nicht eindeutig und erschöpfend beschreiben kann.

**Achtung:** Bei öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung findet nach Legaldefinition des Verfahrens KEINE Verhandlung statt; mit Zuschlag kommt der Vertrag unmittelbar zustande. Ist eine Verhandlung der Angebote gewünscht oder wegen des funktionalen Charakters der Leistungsbeschreibung erforderlich, so darf NICHT die Bezeichnung öffentliche Ausschreibung gewählt werden. § 50 UVgO gibt dem öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeiten, das Verfahren frei zu gestalten. Er kann daher auch eine unbeschränkte Anzahl von Bietern zur Angebotsabgabe mit der Möglichkeit der Verhandlung auffordern. Hierauf muss er in der Bekanntmachung hinweisen. Die Möglichkeit der Verhandlung und der Abgabe des Final Offer nach Verhandlung ist dann jedoch grundsätzlich allen geeigneten Bietern zu geben (Gleichbehandlungsgrundsatz). Alternativ ist das zweistufige Verfahren von Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsverfahren zu wählen.

3. Auch ist es im Wege der Verhältnismäßigkeitsprüfung möglich, dass ein etwaiger Ausschreibungsaufwand ein **Direktauftrag bzw. ein Verhandlungsverfahren mit nur einem Bieter ohne Vergleichsangebote** rechtfertigt. Zeitlich schnelles Handeln kann ebenso dafürsprechen wie ein relativ geringer Auftragswert. Insbesondere im Ingenieurbereich sind Auftragswerte von 50.000 € bis 100.000 € netto schnell erreicht, ohne dass eine übermäßige Gewinnmarge zum Tragen käme. Auch dürften die Gründe, die es in Anlehnung an die §§ 12 Abs. 3 i.V.m. 8 Abs. 4 Nr. 9-14 UVgO erlauben, nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufzufordern, entsprechend gelten.



Empfohlene Wahlmöglichkeiten des AG bzgl. der Verfahrensart:

- zu beschaffende Leistung bedarf der inhaltlichen Erörterung → formloses Angebotsverfahren mit der Möglichkeit der Verhandlung
- AG kennt keine ausreichende Zahl an geeigneten Bewerbern und/oder kann die Leistung nicht eindeutig und erschöpfend beschreiben  
→ öffentliche/beschränkte Ausschreibung mit TW
- unter Umständen relativ geringer Auftragswert und keine übermäßige Gewinnmarge  
→ Direktauftrag möglich

Die bisherigen Anforderungen an die unterschwellige Vergabe freiberuflicher Leistungen (z. B. Aufforderung von 5 Bietern bei Auftragswerten unter 50.000 € netto) gelten nicht mehr. Wegen der Besonderheiten der freiberuflichen Leistungen verweist das neue HVTG in § 12 Abs. 5 nun ausschließlich auf § 50 UVgO.

Merke: Die bisherigen Anforderungen an die unterschwellige Vergabe freiberuflicher Leistungen gelten nicht mehr!

Zur **Bieteranzahl** kennt § 50 UVgO keine festen Vorgaben. Es ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder den besonderen Umständen möglich ist. Was unter der Verpflichtung zum Wettbewerb zu verstehen ist, ist nicht ausdrücklich geregelt.<sup>12</sup> Aus dem Wettbewerbserfordernis dürfen keine starren Mindestanforderungen hergeleitet werden, wie z. B. das Einholen von mindestens drei Angeboten. Die Vorgabe im Verhandlungsverfahren nach § 12 UVgO zur Einholung von drei Angeboten ist auf die Vergabe freiberuflicher Leistungen nicht übertragbar, da § 50 UVgO gerade keinen Verweis auf die Vorschrift erkennen lässt. Grundsätzlich indiziert der Wettbewerb die Beteiligung mehr als eines Bieters an der Vergabe. Das Wettbewerbserfordernis schließt die Verhandlungsvergabe mit nur einem Bieter aber nicht per se aus.

Vielmehr lässt § 50 UVgO Spielraum, dass Verhandlungsvergaben zwar grundsätzlich, aber nicht ausschließlich im Wettbewerb zu erfolgen haben. Danach bleibt im Einzelfall die Verhandlungsvergabe mit nur einem Bieter möglich.<sup>13</sup>

§ 50 UVgO definiert keine starre Mindestanzahl an Bietern, insb. nicht mindestens drei!  
Die Mindestanzahl ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu ermitteln.

Folgender Ablauf wird von Seiten der IngKH favorisiert:

<sup>12</sup> Scharf in: Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal, VgV, UVgO, 2. Auflage 2019, § 50 Rn. 6.

<sup>13</sup> Stolz in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 4. Auflage 2020, UVgO § 50 Rn. 1.

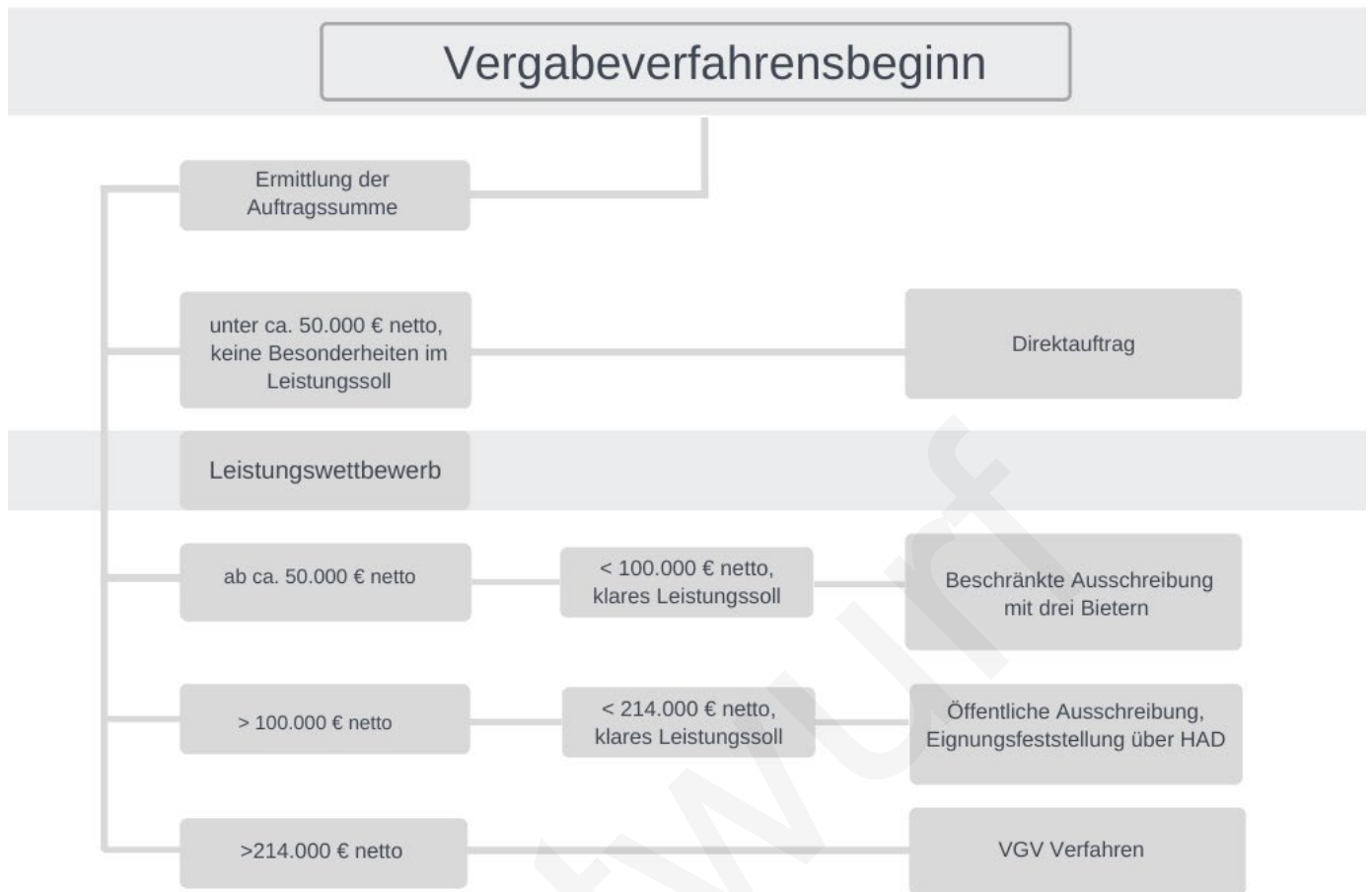


Abbildung 1: Eigene Darstellung

## 5 Beginn eines Vergabeverfahrens

Nach der Bauvertragsrechts-Novelle aus 2018 ist eine der wesentlichen Pflichten nach § 650p Abs. 2 BGB aus Architekten- und Ingenieurverträgen, dass – soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind – der Ingenieur eine Planungsgrundlage zur Ermittlung dieser Ziele zu erstellen hat. Er muss hierfür dem Besteller die Planungsgrundlage zusammen mit einer Kosteneinschätzung für das Vorhaben zur Zustimmung vorlegen. Diese Pflicht ist unter der Begrifflichkeit „**Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung**“ eingeführt.

Mit einer Bedarfsplanung ermittelt und beschreibt der Auftraggeber seinen qualitativen und quantitativen Bedarf an notwendigen Gütern und Dienstleistungen. Diese schafft die Grundlage für die Erarbeitung eines Konzeptes zur Deckung des Bedarfs.

Dafür sind aus Sicht des Auftraggebers alle Projektziele (z. B. Termine, Flächen, Funktionalitäten, Ausstattung, Barrierefreiheit, Energiestandard etc.) festzulegen und, soweit möglich, alle notwendigen und bekannten Rahmenbedingungen darzustellen.<sup>14</sup> Ohne diese strukturierte Bedarfsermittlung für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ist eine rechtssichere Beauftragung von Ingenieurleistungen nur schwer möglich. Die Bedarfsermittlung in Form einer dokumentierten Bedarfsanmeldung stellt damit die Basis für eine grobe Einschätzung des zu erwartenden Honorars und dem daraus abzuleitenden Vergabeverfahren dar.

Eine Bedarfsanmeldung soll mindestens eine Auftragsbeschreibung mit dem Grund der Veranlassung sowie eine vorläufige grobe Kostenaussage beinhalten. Diese Auftragsbeschreibung erfolgt aus Sicht des Auftraggebers und stellt noch keine fachliche Darstellung dar.

Die Kosten sind auf Basis von Orientierungswerten/Kennwerten oder einer anderen ingenieurmäßigen Methodik aufzustellen. Dabei sollten darüber hinaus alle erkennbaren und belastbaren kostenbeeinflussenden Faktoren (inklusive standortspezifische Kosten) berücksichtigt werden, um eine belastbare Grundlage für die Wahl der Vergabeverfahren zu schaffen.

Wenn eine Bedarfsermittlung nicht im eigenen Haus erbracht werden kann, sollte man hierzu frühzeitig externe Fachberater mit der baufachlichen Beratung und Ermittlung der vorläufigen Kostenaussage beauftragen. Eine baufachliche Beratung umfasst eine Plausibilitätsprüfung bei der neben der Prüfung der Qualitäten und Quantitäten auch die Prüfung auf besondere Planungs- und Kosteneinflüsse in Form einer baufachliche Stellungnahme erfolgt.<sup>15</sup>

### Mindestanforderungen an eine vom AG zu erstellende **Bedarfsanmeldung**:

- Auftragsbeschreibung
- Grund der Veranlassung
- vorläufige grobe Kostenaussage auf Basis von Orientierungs-/Kennwerten

Darüber hinaus zu empfehlen:

- Berücksichtigung aller erkennbaren und belastbaren kostenbeeinflussenden Faktoren (inklusive standortspezifischen Kosten)

<sup>14</sup> GA Bau des Landes Hessen 2019.

<sup>15</sup> GA Bau des Landes Hessen 2019.

In Bezug auf das Vergaberecht ist die Bedarfsermittlung eng mit der **Feststellung des Beschaffungsbedarfs** verknüpft. Die Feststellung des Beschaffungsbedarf ist Grundlage für die Vergabekonzeption von Planungsleistungen. Der Auftraggeber hat Inhalt und Umfang seines Bedarfs so genau wie möglich zu bestimmen.<sup>16</sup> Hierzu gehören: Umfang der zu beschaffenden Planungsleistungen, Ziele dieser, ggf. Aufteilung in Lose, Leistungszeitraum, erforderliche Qualitäten auch in Bezug auf Eignungs- und Zuschlagskriterien, voraussichtliche Auftragswerte. Diese Parameter müssen bekannt sein, damit die richtigen Entscheidungen über die Zuordnung zum Vergaberegime, die Wahl der Verfahrensart und die Loseaufteilung getroffen werden können. Fehlentscheidungen bzgl. dieser führen zu schwerwiegenden Vergabeverstößen, die die Rückforderung von Fördermitteln rechtfertigen.

Insbesondere ist der **Auftraggeber verpflichtet, den Auftragswert verlässlich zu ermitteln, ggf. durch das Hinzuziehen außenstehender Sachverständiger. Denn der Auftragswert ist maßgeblich für die Einordnung in den Unter- oder Oberschwellenbereich (Vergaberegime) sowie die Wahl der Verfahrensart aufgrund der Wertgrenzen.** Ist der Auftragswert unzutreffend ermittelt und deswegen bspw. die Einordnung in den Unterschwellenbereich oder auch eine Verfahrensart unzutreffend ermittelt, so drohen hier zum einen (sofern es sich in die Einordnung in Unter- oder Oberschwellenbereich handelt) Sanktionierungen wegen einer unzulässigen De-facto-Vergabe<sup>17</sup> oder aber auch die Rückforderung von Fördermitteln wegen unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen und **schwerwiegender Vergabeverstöße**.

Ist der Auftraggeber selbst nicht in der Lage, den Beschaffungsbedarf hinreichend festzustellen, insbesondere den auskömmlichen Auftragswert zu ermitteln und/oder Leistungsziele und Qualitätsanforderungen zu definieren, so hat er externe Experten hinzuzuziehen.<sup>18</sup> Diese Experten werden auch als **Projektanten** bezeichnet.<sup>19</sup>

AG hat Inhalt und Umfang seines Bedarfs so genau wie möglich zu bezeichnen (notfalls mittels externen Projektanten):

- Umfang der zu beschaffenden Planungsleistungen
- Ziele dieser, ggf. ihre Aufteilung in Lose
- Leistungszeitraum
- erforderliche Qualitäten, auch in Bezug auf Eignungs- und Zuschlagskriterien
- voraussichtliche Auftragswerte

→ Ermittlung ist zwingend notwendig, um über die Zuordnung zum Vergaberegime (Oberschwellen-/Unterschwellenbereich, die Wahl der Verfahrensart und Loseaufteilung) richtig zu entscheiden.

**Achtung:**

**Fehlentscheidungen können die Rückforderung von Fördermitteln rechtfertigen!**

<sup>16</sup> Krohn in: Gabriel/Krohn/Neun, Handbuch Vergaberecht, 3. Auflage 2021 § 19 Rn. 3-7.

<sup>17</sup> BGH, Urteil vom 20.11.2012 - X ZR 108/10; VK Thüringen, Beschluss vom 21.05.2015, 250 - 4003 - 2353 / 2015 - E - 003 – SON.

<sup>18</sup> BGH, Urteil vom 20.11.2012 - X ZR 108/10.

<sup>19</sup> König in: Gabriel/Krohn/Neun, Handbuch Vergaberecht, 3. Auflage 2021, § 14 Rn. 6 f.

Während im Leistungsbild der Objektplanung nach Anlage 10 die **Bedarfsplanung und Bedarfs-ermittlung als besondere Leistung** i. S. d. § 2 Abs. 3 HOAI verortet ist, ist dies in den Leistungsbildern für Ingenieurbauwerke (Anlage 12), Verkehrsanlagen (Anlage 13), Tragwerksplanung (Anlage 14) und TGA (Anlage 15) nicht der Fall. Allen gemeinsam ist jedoch, dass jeweils die erste Teilleistung in der Leistungsphase 1 die „Klärung der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers“ enthält. Gedanklich wird also die Bedarfsplanung vorausgesetzt. Hieraus kann abgeleitet werden, dass die Bedarfsplanung bzw. Bedarfs-ermittlung keine Grundleistung ist, weil sie eben zeitlich vor den Grundleistungen der Leistungsphase 1 erfolgen muss. Demnach erfolgt eine Einordnung als besondere Leistung bzw. als besondere zu betrachtende Vorleistung (Leistungsphase 0).

Die Bedarfsplanung/-ermittlung ist hinsichtlich den Leistungsbildern für Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung und TGA als besondere (bzw. zu betrachtende) Leistung der Leistungsphase 0 einzuordnen!

Da die Auftraggeber darauf angewiesen sind, den Beschaffungsbedarf, insbesondere die Überwachungs- und Planungsziele, hinreichend zu bestimmen, ist es von wesentlicher Bedeutung, wie sie die Bedarfsplanung und -ermittlung bestellen können, wenn sie nicht selbst in der Lage sind, dies im eigenen Hause zu tun.

*Zum einen bietet hier § 1 HVTG i.V.m. Ziff. 2.2 Hessischer Vergabeerlass selbst bereits die Möglichkeit, bei Auftragswerten für Liefer- und Dienstleistungen bis 10.000 € einen **Direktauftrag** auszulösen. Bei Ingenieurleistungen ist es jedoch nicht selten der Fall, dass bereits die Bedarfs-ermittlung und -planung Honorare bis zu 25.000 € erhält. Folgerichtig hat z. B. das Saarland<sup>20</sup> dafür vorgesehen, dass bei bis zu 25.000 € Auftragswert ein Direktauftrag vergeben werden kann. Ziff. 2. 2 Hessischer Vergabeerlasses stellt aber ähnlich wie die Formulierung in § 12 Abs. 3 Nr. 2 HVTG lediglich auf Liefer- und Dienstleistungen ab, während § 12 Abs. 5 HVTG und § 50 UVgO auf freiberufliche Leistungen abstellen. In der Auslegung spricht daher einiges dafür, dass – zumindest durch festgelegte kommunale Vergabeleitlinien<sup>21</sup> – der Direktkauf auch auf Bedarfsermittlungen bis 25.000 € ausgedehnt werden kann.*

Die Beteiligung eines **Ingenieurs als Projektant** zur Vorbereitung einer Vergabe führt **NICHT** per se zu seinem **Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren (vgl. § 5 UVgO)**. Ein Ausschluss ist nur vorzunehmen, wenn der Projektant durch seine Mitwirkung einen Wettbewerbsvorteil erlangt, der nicht durch Information der übrigen Bieter ausgeglichen werden kann.<sup>22</sup> Dies ist in der Praxis selten der Fall. Die Erwägungen und ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung eines Wettbewerbsvorteils sind im Vergabevermerk zu dokumentieren. **Generell gilt die Pflicht, das Vergabeverfahren fortlaufend und umfänglich zu dokumentieren.**

<sup>20</sup> Rundschreiben zur Festsetzung von Auftragswertgrenzen bei Vergaben im Unterschwellenbereich (2019).

<sup>21</sup> Vgl. § 55 Abs. 2 LHO. Als Alternativvariante ist ebenfalls in Betracht zu ziehen, dass Kommunen künftig über Rahmenvertragsausschreibungen sich für mehrere Jahre einen größeren Pool von Ingenieurbüros für jeweils kurzfristig Bedarfsermittlungen und -planungen aufzubauen, um dann über Einzelaufträge schneller zu vergeben.

<sup>22</sup> EuGH Urt. v. 3. 3. 2005 – C–21/03 und C–34/03, NZBau 2005, 351 – Fabricom.

**Beachte:** Beteiligung eines Ingenieurs als Projektant zur Vergabevorbereitung führt nicht per se zum Ausschluss im Vergabeverfahren (§ 5 UVgO) der dem Projektanten möglicherweise entstehende Wettbewerbsvorteil kann i. d. R. über Information der übrigen Bieter ausgeglichen werden.

Zur Vorbereitung des **Vergabeverfahrens** sind folgende Punkte zu ermitteln, festzulegen und zu bearbeiten und **in der Vergabeakte festzuhalten:**

(wesentlich dabei ist die Verhältnismäßigkeit der Überprüfung im Kontext der Aufgabenstellung)

- Dokumentation der zu erbringenden Leistung (Definition Beschaffungsgegenstand):  
Welche besonderen Leistungen sind nötig?  
Hierbei ist abzuschätzen, wie eine mögliche Vergütung aussehen könnte.
- Einordnung in HOAI oder anderes Preisrecht (z. B. VermKostVO) und Auftragswertschätzung
- Prüfung der Binnenmarktrelevanz
- Begründungen für das gewählte Vergabeverfahren
- Festlegungen zu der gewünschten Leistung
  - Welche Referenzen (auch innerhalb welchem Zeitraum) sind nötig? Insbesondere im Unterschwellenbereich sollten hier keine überzogenen Anforderungen gestellt werden.
  - Welche Qualifikation ist nötig, um das Projekt zu betreuen?
  - Besondere Qualifikation wie z.B. Fachingenieur, RAL Gütezeichen usw.?
  - Welche Zuschlagskriterien sollen gelten?
  - ggf. Markterkundung bei Direktauftrag/direkter Aufforderung von Bietern zur Angebotsaufforderung
  - Dokumentation, dass gewählte Bieter nicht vermehrt gleichartige Aufträge von der Vergabestelle in der jüngeren Vergangenheit erhalten hatten
- Berechnung Basis Honorar auf Basis der HOAI 2021 oder aufgrund anderen Preisrechts (z. B. hoheitliche Vermessungsleistung nach VermKostVO) und Festlegung, ob ein Festpreis (vgl. § 43 Abs. 2 S. 3 UVgO; § 58 Abs. 2 S. 3 VgV) ausgeschrieben werden soll, mit der Folge, dass allein ein Leistungswettbewerb stattfindet.
- Sonderfall **örtliche Bauleitung** – welche Leistungen sollen erbracht werden?  
Hierbei sind insbesondere nachfolgende Punkte zu betrachten – siehe auch besondere Leistungen LPH8 HOAI 2021 Anlage 12 und 13.
  - Bauzeit – Dauer
  - Präsenz auf der Baustelle – Anzahl der Besuche pro Woche
  - Organisation der Baustelle
  - Fachliche Erfordernisse
  - Form der Dokumentation

- Festlegung notwendiger Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung, Vertrag, Eigenerklärungen, Beschreibung Eignungs- und Zuschlagkriterien, Schreiben zur Abgabe von Angeboten nebst Frist und formalen Anforderungen) und der zu veröffentlichenden Bekanntmachungen
- Feststellung Vergabereife
- Beachte auch: Pflicht des Auftraggebers zur Abfrage des Wettbewerbsregisters bei Zuschlagsentscheidung

### **Sonderfall hoheitliche Vermessungsleistungen**

Für die Vergütung von hoheitlichen Vermessungsleistungen sind die Gebührensätze der Nr. 71 (Kataster- und Vermessungswesen, Zeitaufwand) der VwKostO-HMWEVW<sup>23</sup> Verwaltungs-kostenordnung verbindlich und definieren so die auskömmliche und wirtschaftliche Mindesthonorierung.<sup>24</sup> „Diese für öffentlich-rechtliche Vermessungsleistungen und damit auch für öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung geltenden Gebühren sind so berechnet, dass ein absolutes Mindestentgelt unter Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten mit nach Preisrecht zu gewährendem Zuschlag für Wagnis und Gewinn besteht. Das schließt nicht aus, dass je nach Objekt und Auftrag neben längerer Bearbeitungszeiten auch höhere Stundensätze gerechtfertigt sind. Auch insoweit bleibt in solchen begründeten Fällen der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit im Verhältnis Preis-Leistung gewahrt. Allein der niedrigste Stundenverrechnungssatz erfüllt die Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit eines Auftrages nicht.“ Der Stundensatz kann nur die unterste Grenze darstellen.

Das OLG Naumburg<sup>25</sup> hat jüngst bestätigt, dass es einem öffentlichen Auftraggeber i. d. R. einer Ausschreibung (wettbewerbsrechtlich) untersagt ist, Vergütungsvereinbarungen zu treffen, soweit solche Vereinbarungen in der Gebührenregelung nicht ausdrücklich erlaubt sind.

Dieses Verbot umfasst im Rahmen einer Ausschreibung auch die Vergütungsvereinbarung bzgl. solcher Leistungen, bei denen die Gebührenhöhe nicht von vornherein feststeht, sondern nach Stundenzahl o. Ä. errechnet wird. Vielmehr ergibt sich die zu zahlende Gebührenhöhe anhand der nachträglichen Berechnung aufgrund der tatsächlich erbrachten Leistungen.

Hintergrund ist, dass andernfalls dem Zweck der Gebührenregelung zuwider Raum geschaffen würde für eine von der wirklichen Leistung unabhängigen Gebührenberechnung. Dies birgt die

---

<sup>23</sup> <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-MWVLVwKostOHE2013V14Anlage-2> (zuletzt abgerufen am: 15.3.22).

<sup>24</sup> Vgl hierzu Kostenunterschreitungsverbot gem. § 3 Abs. 1 S. 2 HVwKostG; Holthausen, NZBau 2004, 479 (489).

<sup>25</sup> OLG Naumburg Urt. v. 30.10.2019 – 9 U 52/18, GRUR-RS 2019, 45394.

Gefahr für einen Wettbewerb der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure mit nur geschätzten und möglicherweise von vornherein zu niedrig angesetzten Leistungswerten.<sup>26</sup>

Für die nichthoheitlichen Vermessungsleistungen enthält die Anlage 1 der HOAI 2021 unter 1.4 einen Orientierungsrahmen.

Vergütung hoheitlicher Vermessungsleistungen:

- Die Gebührensätze der Nr. 71 der VwKostO-HMWEVW sind hier verbindlich.
- Diese definieren die Mindesthonorierung.

Vergütung nichthoheitlicher Vermessungsleistungen:

- Die Anlage 1 der HOAI 2021 unter 1.4 bildet einen Orientierungsrahmen.

## 6 Besondere Hinweise zur Eignungsfeststellung – HPQR Hessen

Die Eignungsfeststellung kann durch

- den Nachweis der Präqualifizierung, beispielsweise im hessischen Präqualifikationsregister (HPQR), erfolgen.
- alternativ durch Vorlage folgender Eigenerklärung mit Einzelnachweisen:
  - Gewerbeanzeige, ggf. Gewerbeerlaubnis
  - Handelsregister- und/oder Berufsregisterauszug
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
  - Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung und Sozialkassen
  - Eigenerklärung zum Nichtvorliegen schwerer Verfehlungen
  - Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes
  - Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung
  - Verpflichtungserklärung Mindestlohn und Tariftreue
  - Auszug aus dem Gewerbezentralregister für natürliche oder juristische Personen
  - drei bis fünf Referenzobjekte/-leistungen bezogen auf die auszuführende Auftragsleistung
  - optional: zusätzliche Nachweise, z. B. Zertifikate, Gütezeichen

### Hinweis:

Die folgenden Vorschläge zur Ausgestaltung des Verfahrens dienen lediglich der Orientierung. § 50 UVgO verlangt vom jeweiligen Auftraggeber, die Verfahrenswahl im Vergabevermerk zur erörtern und zu begründen. Jeder öffentliche Auftraggeber ist gehalten, die Verfahrensgestaltung nach Einzelfall zu begründen. Zur Vereinfachung kann der öffentliche Auftraggeber einen eigenen Vergabeleitfaden/eine Dienstanweisung für die Vergabe beschließen, der die Regelfälle der Beschaffung abdeckt. Grundlage für solch einen Vergabeleitfaden können die hiesigen Ausführungen sein.

<sup>26</sup> OLG Naumburg Urt. v. 30.10.2019 – 9 U 52/18, GRUR-RS 2019, 45394 (Rn. 13,14).



---

## **7 Vorschlag zu Direktauftrag bei Auftragswerten unter 50.000 € und keine besondere Schwierigkeiten im Leistungssoll**

Liegt der geschätzte Auftragswert unter 50.000 € netto, rechtfertigt die Verhältnismäßigkeitsprüfung in der Regel einen Direktauftrag (ohne Verhandlung zum Auftragsinhalt; d. h. der Vertrag muss unterschriftsfertig sein) bzw. ein Verhandlungsverfahren mit nur einem Bietenden, ohne weitere Vergleichsangebote einzuholen.

Dabei muss der Bieter für die Aufgabe geeignet sein. Die Eignung ist auf der Grundlage der zuvor festgestellten Eignungskriterien und die anzustellende Markterkundung im Vergabevermerk zu dokumentieren. Mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe wird die Eignung angenommen.

Der Auftraggeber gewährleistet bei Vergaben von Ingenieurleistungen den Wettbewerb durch die Berücksichtigung verschiedener Bieter. Dies ist eine Verfahrenspflicht.<sup>27</sup>

## **8 Vorschlag für Verfahren ab einem Auftragswert bis zum Erreichen des Schwellenwertes und unklares Leistungssoll**

### **8.1 Vorschlag für Verfahren bei einem Auftragswert bis zu 100.000 €**

Ab einem geschätzten Auftragswert bis zu 100.000 € netto könnte die Vergabe von Ingenieurdienstleistungen grundsätzlich im Leistungswettbewerb erfolgen.

Dabei kann es bis zu einem Auftragswert von 100.000 € netto ausreichend sein, eine beschränkte Auswahl von drei Bietern zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, wenn die zu beschaffende Leistung abschließend beschrieben und der Vertrag unterschiftsreif ist. Voraussetzung ist auch hier, dass dem Auftraggeber geeignete Bieter bekannt sind oder aufgrund festgelegter Eignungskriterien im Rahmen einer Markterkundung ermittelt wurden und der Auftraggeber regelmäßig verschiedene Bieter an den Verfahren beteiligt.

Der Zuschlag wird an das annehmbarste Angebot in einem Preis-/ Leistungswettbewerb vergeben. Neben der Kalkulation des Angebotspreises wird der Auftragnehmer aufgefordert, Unterlagen zur Ermittlung der Leistungspunkte dem Angebot beizufügen.

### **8.2 Vorschlag für Verfahren von 100.000 € bis zum Schwellenwert bei klarem/unklarem Leistungssoll**

Ab einem Auftragswert von ca. 100.000 € netto kann der geeignete Bieter auch über eine öffentliche Ausschreibung (einstufiges Verfahren) ermittelt werden. Da die Anbieterzahl in der aktuellen Lage in der Regel überschaubar ist, kann auf einen Teilnahmewettbewerb verzichtet werden. Zu beachten ist: Bei der öffentlichen Ausschreibung kommt mit Zuschlag der Vertrag zustande.

Über die Hessische Ausschreibungsdatenbank werden Bieter aufgefordert, sich am Wettbewerb zu beteiligen.

Mit dem Angebot werden vom Bieter Erklärungen zur Eignungsfeststellung, Leistungsfeststellung sowie Unterlagen zur Preisermittlung gefordert.

---

<sup>27</sup> Anti-Korruptionserlass, Staatsanzeiger für das Land Hessen – 19. Mai 2014, Nr. 21, S. 453.

Der Zuschlag wird an das annehmbarste Angebot in einem Preis-/ Leistungswettbewerb ohne Verhandlung vergeben.

### 8.3 Auswahl des annehmbaren Angebotes / Leistungswettbewerb

Nach dem gesetzlichen Leitbild werden Architekten- und Ingenieurleistungen im Leistungswettbewerb vergeben. Danach darf das Honorar nicht alleiniges Zuschlagskriterium sein. Ein reiner Preiswettbewerb ist vergaberechtswidrig.

Eine Gewichtung von Preis und Leistung im Verhältnis von 30 % Preiskriterien zu 70 % Leistungskriterien hingegen erfüllt die Vorgaben des Vergaberechts.

Die Ingenieurkammer empfiehlt die Anwendung der gewichteten Richtwertmethode.

Um das beste Preis-/Leistungsverhältnis zu bestimmen, werden zunächst Leistungspunkte L ermittelt. Die Leistungspunkte des jeweiligen Bieters werden mit dem Medianwert der Leistungspunkte aller Bieter ins Verhältnis gesetzt

Anschließend ermittelt man die Preispunkte als Verhältnis des Angebotspreises des jeweiligen Bieters im Verhältnis zum Medianwert der Angebotspreise aller Bieter.

Die Kennzahl Z berechnet sich durch Subtraktion der gewichteten Preispunkte von den gewichteten Leistungspunkten:

$$\text{Kennzahl Z} = 70x \text{ LBieter/LMedian} - 30x \text{ PBieter/PMedian}$$

Derjenige mit der höchsten Kennzahl Z erhält den Auftrag.

### 8.4 Leistungspunkte L

Für die Leistungspunkte sollte die Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde bewertet werden (vergleiche § 31 (1) UVgO). Dazu ist es üblich, z. B. Umsatzzahlen und Referenzen zu fordern und zu bewerten.

Nummer	Auftragskriterien	Wertungsgewicht
A	Eigenerklärung des Umsatzes im letzten Jahr mit Leistungen	10
B	Referenzen des Bewerbers für vergleichbare Leistungen	25
C	Darstellung eines vergleichbaren Projektes	50
D	Qualität der vorgelegten Unterlagen	15

zu A: Eigenerklärung des Umsatzes im letzten Jahr mit Leistungen, die mit der zu vergebenden Dienstleistung vergleichbar sind

Die Umsatzzahlen zeigen, dass Bewerber auch im vergangenen Jahr ausreichend leistungsfähig waren. Die Bewertung orientiert sich an dem konkreten Umsatz für den vorliegenden Fall. Der angegebene Umsatz U wird auf den zu erwartenden Auftragswert pro Jahr (A) bezogen.

Die Wertung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Stufung	Wertung
$U < 0,5 A$	1
$U \geq 0,5 < 1,0 A$	2
$U \geq 1,0 < 1,5 A$	3
$U \geq 1,5 < 2,0 A$	4
$U \geq 2$	5

zu B: Referenzen des Bewerbers

Der Auftraggeber bewertet die Anzahl der Referenzen des Bewerbers, die mit dem vorliegenden Projekt vergleichbar sind. Dabei orientiert sich die Vergleichbarkeit an den Anforderungen aus der Aufgabenbeschreibung.

Stufung	Wertung
Anzahl vergleichbarer Referenzen $\leq 1$	1
Anzahl vergleichbarer Referenzen 2	2
Anzahl vergleichbarer Referenzen 3	3
Anzahl vergleichbarer Referenzen 4	4
Anzahl vergleichbarer Referenzen $\geq 5$	5

Ansatz HLG – HZ, Kosten – Umbau

zu C: Darstellung eines vergleichbaren Projekts

Die Beurteilung der fachlichen Kompetenz erfolgt anhand einer vorgestellten Projektreferenz für ein vergleichbares Projekt.

Die Angaben zur Projektreferenz sollen folgende Angaben enthalten:

- Ansprechpartner auf Auftraggeberseite
- Erläuterung der Ausgangssituation, der technischen Lösung
- Angaben zum Projekterfolg und der Projektabwicklung
- Aussagen zu den geschätzten Baukosten, den submittierten Angebotssummen und den tatsächlichen Baukosten

Stufung	Wertung
kein vergleichbares Projekt, im Allgemeinen steckengebliebene Projektdarstellung	1
vergleichbares Projekt, Darstellung des Projekts so, dass nur eine Vertiefung weniger Aspekte erfolgte	2
vergleichbares Projekt, Darstellung des Projekts so, dass eine Vertiefung einiger Aspekte erfolgte	3
gut vergleichbares Projekt, Darstellung des Projekts so, dass eine Vertiefung der meisten Aspekte weitgehend erfolgte	4
sehr gut vergleichbares Projekt, Darstellung des Projekts so, dass eine Vertiefung aller Aspekte umfassend erfolgte	5

#### zu D: Qualität der vorgelegten Unterlagen

Der Auftraggeber bewertet die zur Bewerbung vorgelegten Unterlagen unter Qualitätsaspekten. Die Unterlagen sollen klar gegliedert, übersichtlich und nicht zu umfangreich sein und ein leichtes Auffinden aller Angaben sicherstellen. Die Qualität der vom Bewerber vorgelegten Unterlagen lässt erwarten, dass auch die im Auftragsfall zu erbringenden Ausarbeitungen in hoher Qualität sind.

Stufung	Wertung
unspezifisch, ungegliedert, unübersichtlich	1
wenig übersichtlich, wenig gegliedert	2
weitgehend übersichtliche und gegliederte Darstellung	3
übersichtliche und transparent gegliederte Erläuterungen	4
sehr übersichtlich, eindeutig und klar gegliedert	5

---

## 9 Besondere Hinweise – auskömmliches Honorar

Mit Novellierung der HOAI wurde der Mindestsatz durch den Basishonorarsatz abgelöst. Der **HOAI-Basishonorarsatz** stellt gem. **§ 1 Abs. 1 Satz 2 ArchLG (Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen)** per Definition die **Untergrenze** des bei Berücksichtigung der Interessen aller Vertragspartner noch **angemessenen Honorars** dar.<sup>28</sup>

Somit lässt **jede Unterschreitung des Basishonorarsatzes das betreffende Honorarangebot unangemessen niedrig iSv § 60 I VgV** erscheinen und zwingt daher zu einer substanziellen Preisaufklärung.

Nach § 60 Abs. 3 Satz 1 VgV gilt das gebundene Ermessen, dass der Zuschlag auf ein Unterkostenangebot grundsätzlich abzulehnen ist, wenn verbleibende Ungewissheiten nicht zufriedenstellend aufgeklärt werden können. Eine solch „zufriedenstellende Aufklärung“ setzt voraus, dass der Auftraggeber sich mit Art und Umfang der im konkreten Fall drohenden Gefahren für eine wettbewerbskonforme Auftragserledigung auseinandersetzt.<sup>29</sup>

Ebenso hat er zu dokumentieren, warum er sich entscheidet, einen solchen Auftrag anzunehmen und wie er nachgeprüft hat, dass das Honorar **nicht unauskömmlich** ist.

Denn die Auskömmlichkeit des Honorars dient dazu, die dauerhafte Leistungsfähigkeit des bezuschlagten Bieters zumindest für die Dauer des Auftrags sicherzustellen und dient damit auch der Absicherung des Auftraggebers sowie der Qualität der Leistung. Der Auftraggeber muss sich daher mit den Risiken, die einem Unterkostenangebot innewohnen, auseinandersetzen.<sup>30</sup> Ein Unterkostenangebot ist kein wirtschaftliches im Sinne des Vergaberechts, sodass dies rechtlich bedeuten würde, dass aus vergabefremden Gesichtspunkten nicht das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhielt, was wiederum einen schwerwiegenden, die Rückforderungen von Zuwendungen rechtfertigenden Vergabeverstoß bedeuten würde.<sup>31</sup>

Folglich ist der Auftraggeber – insbesondere im Unterschwellenbereich – auch bzgl. der Notwendigkeit, vergleichbare Angebote zu erhalten, gut beraten, zunächst für die Grundleistungen die **Basishonorarsätze nebst Honorarparametern wie anrechenbare Kosten, Honorarzone etc. vorzugeben**.

Hierzu ist der Auftraggeber auch berechtigt. Zwar trägt er grundsätzlich das Risiko für die Auskömmlichkeit, die bei der Verwendung von Basishonorarsätzen angenommen wird. Da jedoch in den Planerverträgen vorzusehen ist, dass mit Erhöhung der anrechenbaren Kosten auch die Vergütung erhöht wird, ist das Risiko gering. Die Ermittlung der vorläufigen Höhe der anrechenbaren Kosten sowie Erwägungen zur Auskömmlichkeit sind zudem im Rahmen der Bedarfsermittlung, ggf. unter Hinzuziehung externen Rates, zu tätigen. Bei solchen Ausschreibungen mit festen Preisvorgaben kann der Wettbewerb vollständig auf leistungsbezogene Merkmale verlagert werden (siehe Nr. 3).

---

<sup>28</sup> Schrammel/Stoye NJW 2021, 198.

<sup>29</sup> BGH, 31.01.2017 - X ZB 10/16, VPRRS 2017, 0080.

<sup>30</sup> BGH, 31.01.2017 - X ZB 10/16, VPRRS 2017, 0080; VK Bund, Beschluss vom 12.07.2019 - VK 1-35/19.

<sup>31</sup> vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24.02.2021 - 4 A 2038/16 m. w. N.

Gewährleistung auskömmlichen Honorars durch den AG

- **HOAI-Basishonorarsatz** stellt gem. **§ 1 Abs. 1 Satz 2 ArchLG (Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen)** die **Untergrenze** eines noch **angemessenen Honorars** dar.
- Bei einer Unterschreitung (Unterkostenangebot) muss der AG zur Preisaufklärung die Auskömmlichkeit des Angebots dringend prüfen und dokumentieren.
- AG sollte für die Grundleistungen die Basishonorarsätze nebst Honorarparametern wie anrechenbare Kosten, Honorarzone etc. abfragen.

**Achtung:** Im Falle der Annahme eines Unterkostenangebots besteht die Gefahr der Rückforderung aufgrund vergabefremder Gesichtspunkte!

### **Hinweis: Örtliche Bauüberwachung bei Ingenieurbauvorhaben/Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen**

Auch mit der HOAI 2021 wurde die örtliche Bauüberwachung als besondere Leistung i. S. d. § 2 Abs. 3 HOAI qualifiziert, sodass die Vergütung frei vereinbar ist. Da die örtliche Bauüberwachung jedoch ein nahezu unverzichtbarer Leistungsteil ist, wurde in der amtlichen Erläuterung zur HOAI 2021 der Hinweis aufgenommen:

*„Zu den besonderen Leistungen zählt auch weiterhin die örtliche Bauüberwachung in den Objektplanungen Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen. Als Orientierungswert für das Honorar kann hier analog der amtlichen Begründung zur HOAI 2009 weiterhin eine Höhe von 2,3 bis 3,5 % der anrechenbaren Kosten angenommen oder ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit bzw. nach nachgewiesenem Zeitbedarf vereinbart werden.“<sup>32</sup>*

Zur Vorbereitung der HOAI 2013 hatte der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die Anforderungen an die HOAI-Novellierung in mehreren Arbeitsgruppen untersucht und dabei in seinem Abschlussbericht vorgeschlagen, die örtliche Bauüberwachung wieder in den verbindlichen Teil der HOAI aufzunehmen und folgende Vergütung:

---

<sup>32</sup> BT-Drs. 19/22810; Erste Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, BR-Drs. 539/20.

anrechenbare Kosten	von-Satz	bis-Satz
	in %	
25.000	3,1	4,1
10.000.000	2,9	3,9
15.000.000	2,5	3,5
25.000.000	1,9	2,9

aus: BMVBS-Abschlussbericht, S. 237 und S. 271

Jedoch wurde dem nicht Rechnung getragen, sondern vielmehr dem Markt überlassen, das Honorar dafür frei zu vereinbaren.

Aus Sicht der IngKH ist die o.g. Tabelle nach wie vor ein gangbarer Weg und sollte sowohl im Zuge der Berechnung des Basishonorars als auch für eine Vorgabe der Vergütung in der Honoraranfrage angewendet werden.

Des Weiteren sollte im Interesse aller im Rahmen der Vertragsgestaltung Folgendes berücksichtigt werden:

In Bezug auf die Betretung der Baustelle durch die örtliche Bauleitung wird von einer Bauzeit von xx Monaten ausgegangen. Die Betreuungszeit beginnt mit der Einweisung der Bau-firma und endet mit der VOB-Abnahme. Der Zeitaufwand für die Prüfung der Schlussrechnung ist in der Vergütung der xx Monaten inkludiert.

Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die nicht durch den AN zu vertreten sind, wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen oder auf der Grundlage einer anderen ingenieurmäßigen Methodik eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 10 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch xx Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

---

**10 Anhang**

Die nachfolgenden Verfahrensblätter dienen als Leitfaden für folgende Vergabeverfahrensarten:

- Vergabeverfahren für Ingenieurleistungen bei Festpreisausschreibung
- Vergabeverfahren für Ingenieurleistungen bis ca. 50.000 € netto und keine besonderen Schwierigkeiten im Leistungssoll
- Vergabeverfahren für Ingenieurleistungen bis ca. 100.000 € netto und einem Leistungssoll unklar – nach Marktermittlung
- Vergabeverfahren für Ingenieurleistungen von ca. 100.000 € netto bis Schwellenwert, Leistungssoll unklar und Teilnehmerwettbewerb / Marktermittlung



## 10.1 Vergabeverfahren für Ingenieurleistungen bei Festpreisausschreibung

Hinweis:

Der öffentliche Auftraggeber hat grundsätzlich die Möglichkeit, den Wettbewerb durch Bestimmung von Festpreisen (vgl. § 43 Abs. 2 S. 3 UVgO; § 58 Abs. 2 S. 3 VgV) ausschließlich zu einem Leistungswettbewerb zu machen. Dies bietet sich insbesondere bei der Ausschreibung von Leistungen mit detailliertem Preisrecht, wie den Grundleistungen der HOAI-Leistungsbilder mit Basishonorarsätzen oder bei hoheitlichen Vermessungsleistungen an. Bei solchen Festpreisausschreibungen kann wie folgt verfahren werden:

Festlegung zu beschaffende Leistung und Honorierung	<p>Welche (Beratungs-, Grund- oder Besondere) Leistungen im Sinne der HOAI sollen beschafft werden (Bedarf geklärt)?  <i>[siehe HdB Vergabe, IngKH, Stand: 04.2022, Kap. 2 ‚Begriffsbestimmungen‘ und Kap. 5 ‚Beginn des Vergabeverfahrens‘]</i></p> <p>Wie soll die Leistung vergütet werden? HOAI, Festpreis, Stunden-/Tagessätze, Pauschalvergütung</p> <p><i>[siehe HdB Vergabe, IngKH, Stand: 04.2022, Kap. 9 ‚Besondere Hinweise – Auskömmliches Honorar‘]</i></p>
Festlegung Auftragswert	<p>Ermittlung der zusammenzurechnenden Leistungen (mehrere Abschnitte, gleichartige Leistungen – vgl. § 3 VgV)</p> <p><i>[siehe HdB Vergabe, IngKH, Stand: 04.2022, Kap. 2 ‚Begriffsbestimmungen‘]</i></p>
Prüfung Bindung durch eventuelle Fördermittelrichtlinien	<p>ja/nein</p> <p><i>[siehe HdB Vergabe, IngKH, Stand: 04.2022, Kap. 1 ‚Präambel-Einleitung‘ und Kap. 5 ‚Beginn des Vergabeverfahrens‘]</i></p>
Binnenmarktrelevanz	<p>ja/nein?</p> <p>wenn ja: ex ante – Bekanntmachung mit Hinweis auf geplante Vergabe und mögliche Meldung von Teilnahmeinteresse bis Ende bestimmter Frist</p> <p><i>[siehe HdB Vergabe, IngKH, Stand: 04.2022, Kap. 4 ‚Vergabe von Ingenieurleistungen nach § 50 UVgO i. V. m. § 12 Abs. 5 HVTG Vorschlag zur Durchführung von Vergabeverfahren‘]</i></p>
Festlegung Verfahren	<p>keine besonderen Schwierigkeiten der Leistung: Direktauftrag an ein Unternehmen.          Leistungssoll unklar/Schwierigkeiten vorhanden: Verfahren „2“.</p> <p><i>[siehe HdB Vergabe, IngKH, Stand: 04.2022, Kap. 5 ‚Beginn eines Vergabeverfahrens‘]</i></p>

Zusammenstellung Vergabeunterlagen	<p>Alle kalkulationsrelevanten Unterlagen (Leistungsbeschreibung nebst Plänen, Vertrag, Honorarparameter, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Verfahrensbeschrieb) sind mit der Angebotsaufforderung zu versenden/bekanntzumachen.</p> <p><i>[siehe HdB Vergabe, IngKH, Stand: 04.2022, Kap. 5 Beginn eines Vergabeverfahrens / ,Festlegung notwendiger Vergabeunterlagen']</i></p>
Feststellung Vergabereife	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistung möglichst eindeutig beschrieben</li> <li>- alle kalkulationsrelevanten Unterlagen liegen zur Angebotserstellung vor</li> <li>- Finanzierung gesichert</li> </ul> <p><i>[siehe HdB Vergabe, IngKH, Stand: 04.2022, Kap. 5 Beginn eines Vergabeverfahrens / ,Festlegung notwendiger Vergabereife']</i></p>
Marktermittlung möglicher Bieter	<p>Mit Blick auf Korruptionserlass sind insbesondere bei Direktaufträgen und direkten Angebotsaufforderungen von Auftrag zu Auftrag unterschiedliche Büros aufzufordern</p> <p>Achtung: Mit Angebotsaufforderung wird in der Regel die Eignung unterstellt.</p> <p><i>[siehe HdB Vergabe, IngKH, Stand: 04.2022, Kap. 4 ,Vergabe von Ingenieurleistungen nach § 50 UVgO i. V. m. § 12 Abs. 5 HVTG ,Vorschlag zur Durchführung von Vergabeverfahren']</i></p>
Angebotsaufforderung an Bieter	<p>Bieter werden unter Setzung einer eindeutigen Angebotsfrist mit Übersendung aller kalkulationsrelevanten Unterlagen (Vergabeunterlagen) zur Angebotsabgabe aufgefordert.</p> <p>Frist für Fragen wird gesetzt.</p> <p><i>[siehe HdB Vergabe, IngKH, Stand: 04.2022, Kap. 4 ,Vergabe von Ingenieurleistungen nach § 50 UVgO i. V. m. § 12 Abs. 5 HVTG ,Vorschlag zur Durchführung von Vergabeverfahren' und Kap. 5 ,Beginn des Vergabeverfahrens']</i></p>
Angebotseingang	<p>Wurde nur 1 Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert und dieser gibt kein Angebot bis zum Fristende ab, muss ein anderer Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.</p> <p><i>[siehe HdB Vergabe, IngKH, Stand: 04.2022, Kap. 4 ,Vergabe von Ingenieurleistungen nach § 50 UVgO i. V. m. § 12 Abs. 5 HVTG Vorschlag zur Durchführung von Vergabeverfahren']</i></p>
Angebotsprüfung	<p>Formelle Prüfung Alle Unterlagen/Erklärungen vorhanden (unterschiedenes Angebot, Mindestlohnklärung etc.).</p> <p>Ggf. Wertung: kaufmännisch, qualitativ nach Zuschlagskriterien.</p>
Verhandlung?	<p>Findet nicht statt, da Direktauftrag, Vertrag wird mit Zuschlag geschlossen.</p>

	<i>[siehe HdB Vergabe, IngKH, Stand: 04.2022, Kap. 7 ,Vorschlag zu Direktauftrag bei Auftragswerten unter 50.000,- € netto']</i>
Absageschreiben an unterliegende Bieter (sofern vorhanden)	Unter Angabe von Gründen wird nicht berücksichtigten Bietern mitgeteilt, dass das Angebot nicht bezuschlagt wird.
Auftragserteilung/ Zuschlagsschreiben	Da hier ein Direktauftrag erfolgen soll, ist der Vertrag mit Zuschlag geschlossen. Hinweis: Vor diesem Hintergrund ist der Vertrag schon mit Angebotsaufforderung zu übermitteln.
Abschluss Vergabevermerk	

## 10.2 Vergabeverfahren für Ingenieurleistungen bis ca. 50.000 € netto und keine besonderen Schwierigkeiten im Leistungssoll

Festlegung zu beschaffende Leistung und Honorierung	<p>Welche (Beratungs-, Grund- oder Besondere) Leistungen im Sinne der HOAI sollen beschafft werden (Bedarf geklärt?)  <i>[siehe HdB Vergabe, IngKH, Stand: 04.2022, Kap. 2 ‚Begriffsbestimmungen‘ und Kap. 5 ‚Beginn des Vergabeverfahrens‘]</i></p> <p>Wie soll die Leistung vergütet werden? HOAI, Festpreis, Stunden-/Tagessätze, Pauschalvergütung.</p> <p><i>[siehe HdB Vergabe, IngKH, Stand: 04.2022, Kap. 9 ‚Besondere Hinweise – Auskömmliches Honorar‘]</i></p>
Festlegung Auftragswert	<p>Ermittlung der zusammenzurechnenden Leistungen (mehrere Abschnitte, gleichartige Leistungen – vgl. § 3 VgV).</p> <p><i>[siehe HdB Vergabe, IngKH, Stand: 04.2022, Kap. 2 ‚Begriffsbestimmungen‘]</i></p>
Prüfung Bindung durch eventuelle Fördermittelrichtlinien	<p>ja/nein</p> <p><i>[siehe HdB Vergabe, IngKH, Stand: 04.2022, Kap. 1 ‚Präambel-Einleitung‘ und Kap. 5 ‚Beginn des Vergabeverfahrens‘]</i></p>
Binnenmarktrelevanz	<p>ja/nein?</p> <p>Wenn ja: ex ante – Bekanntmachung mit Hinweis auf geplante Vergabe und mögliche Meldung von Teilnahmeinteresse bis Ende bestimmter Frist.</p> <p><i>[siehe HdB Vergabe, IngKH, Stand: 04.2022, Kap. 4 ‚Vergabe von Ingenieurleistungen nach § 50 UVgO i. V. m. § 12 Abs. 5 HVTG Vorschlag zur Durchführung von Vergabeverfahren‘]</i></p>
Festlegung Verfahren	<p>Keine besonderen Schwierigkeiten der Leistung: Direktauftrag an 1 Unternehmen.          Leistungssoll unklar/Schwierigkeiten vorhanden: Verfahren „2“.</p> <p><i>[siehe HdB Vergabe, IngKH, Stand: 04.2022, Kap. 5 ‚Beginn eines Vergabeverfahrens‘]</i></p>

Zusammenstellung Vergabeunterlagen	<p>Alle kalkulationsrelevanten Unterlagen (Leistungsbeschreibung nebst Plänen, Vertrag, Honorarparameter, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Verfahrensbeschreibung) sind mit der Angebotsaufforderung zu versenden/bekanntzumachen.</p> <p><i>[siehe HdB Vergabe, IngKH, Stand: 04.2022, Kap. Kap. 5 Beginn eines Vergabeverfahrens / ,Festlegung notwendiger Vergabeunterlagen']</i></p>
Feststellung Vergabereife	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistung möglichst eindeutig beschrieben</li> <li>- alle kalkulationsrelevanten Unterlagen liegen zur Angebotserstellung vor</li> <li>- Finanzierung gesichert</li> </ul> <p><i>[siehe HdB Vergabe, IngKH, Stand: 04.2022, Kap. Kap. 5 Beginn eines Vergabeverfahrens / ,Festlegung notwendiger Vergabereife']</i></p>
Marktermittlung möglicher Bieter	<p>Mit Blick auf Korruptionserlass sind insbesondere bei Direktaufträgen und direkten Angebotsaufforderungen von Auftrag zu Auftrag unterschiedliche Büros aufzufordern.</p> <p>Achtung: Mit Angebotsaufforderung wird in der Regel die Eignung unterstellt.</p> <p><i>[siehe HdB Vergabe, IngKH, Stand: 04.2022, Kap. 4 ,Vergabe von Ingenieurleistungen nach § 50 UVgO i. V. m. § 12 Abs. 5 HVTG ,Vorschlag zur Durchführung von Vergabeverfahren']</i></p>
Angebotsaufforderung an Bieter	<p>Bieter werden unter Setzung einer eindeutigen Angebotsfrist mit Übersendung aller kalkulationsrelevanten Unterlagen (Vergabeunterlagen) zur Angebotsabgabe aufgefordert. Frist für Fragen wird gesetzt.</p> <p><i>[siehe HdB Vergabe, IngKH, Stand: 04.2022, Kap. 4 ,Vergabe von Ingenieurleistungen nach § 50 UVgO i. V. m. § 12 Abs. 5 HVTG ,Vorschlag zur Durchführung von Vergabeverfahren' und Kap. 5 ,Beginn des Vergabeverfahrens']</i></p>
Angebotseingang	<p>Wurde nur 1 Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert und dieser gibt kein Angebot bis zum Fristende ab, muss ein anderer Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.</p> <p><i>[siehe HdB Vergabe, IngKH, Stand: 04.2022, Kap. 4 ,Vergabe von Ingenieurleistungen nach § 50 UVgO i. V. m. § 12 Abs. 5 HVTG Vorschlag zur Durchführung von Vergabeverfahren']</i></p>
Angebotsprüfung	<p>Formelle Prüfung Alle Unterlagen/Erklärungen vorhanden (unterschiedenes Angebot, Mindestlohnklärung etc.) Ggf. Wertung: kaufmännisch, qualitativ nach Zuschlagskriterien.</p>

Verhandlung?	Findet nicht statt, da Direktauftrag, Vertrag wird mit Zuschlag geschlossen  <i>[siehe HdB Vergabe, IngKH, Stand: 04.2022, Kap. 7 ,Vorschlag zu Direktauftrag bei Auftragswerten unter 50.000,- netto €]</i>
Absageschreiben an unterliegende Bieter (sofern vorhanden)	Unter Angabe von Gründen wird nicht berücksichtigten Bietern mitgeteilt, dass das Angebot nicht bezuschlagt wird.
Auftragserteilung/Zuschlagschreiben	Da hier ein Direktauftrag erfolgen soll, ist der Vertrag mit Zuschlag geschlossen. Hinweis: Vor diesem Hintergrund ist der Vertrag schon mit Angebotsaufforderung zu übermitteln.
Abschluss Vergabevermerk	

### 10.3 Vergabeverfahren für Ingenieurleistungen bis ca. 100.000 € netto und einem Leistungssoll unklar – nach Marktermittlung

Festlegung zu beschaffende Leistung und Honorierung	Welche (Beratungs-, Grund- oder Besondere) Leistungen im Sinne der HOAI sollen beschafft werden (Bedarf geklärt?) Wie soll die Leistung vergütet werden? HOAI, Festpreis, Stunden-/Tagessätze, Pauschalvergütung.
Festlegung Auftragswert	Ermittlung der zusammennzurechnenden Leistungen (mehrere Abschnitte, gleichartige Leistungen – vgl. § 3 VgV)
Prüfung Bindung durch eventuelle Fördermittelrichtlinien	ja/nein
Binnenmarkrelevanz	ja/nein? Wenn ja: ex ante – Bekanntmachung mit Hinweis auf geplante Vergabe und mögliche Meldung von Teilnahmeinteresse bis Ende bestimmter Frist.
Festlegung Verfahren	Leistungssoll unklar/Schwierigkeiten vorhanden: 3 Bieter nach Marktermittlung zur Angebotsabgabe auffordern und mit 1 Bieter verhandeln.  Falls Leistungssoll eindeutig/Keine Schwierigkeiten vorhanden: 3 Bieter nach Marktermittlung zur Angebotsabgabe auffordern und 1 Bieter Direktauftrag.
Zusammenstellung Vergabeunterlagen	Alle kalkulationsrelevanten Unterlagen (Leistungsbeschreibung nebst Plänen, Vertrag, Honorarparameter, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Verfahrensbeschrieb) sind mit der Angebotsaufforderung zu versenden/bekanntzumachen.
Feststellung Vergabereife	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistung möglichst eindeutig beschrieben</li> <li>- alle kalkulationsrelevanten Unterlagen liegen zur Angebotserstellung vor</li> <li>- Finanzierung gesichert</li> </ul>
Marktermittlung möglicher Bieter	Mit Blick auf Korruptionserlass sind insbesondere bei Direktaufträgen und direkten Angebotsaufforderungen von Auftrag zu Auftrag unterschiedliche Büros aufzufordern. Achtung: Mit Angebotsaufforderung wird in der Regel die Eignung unterstellt.
Angebotsaufforderung an Bieter	Bieter werden unter Setzung einer eindeutigen Angebotsfrist mit Übersendung aller kalkulationsrelevanten Unterlagen (Vergabeunterlagen) zur Angebotsabgabe aufgefordert. Frist für Fragen wird gesetzt.
Angebotseingang	Wurden 3 Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert und geben 1 oder 2 kein Angebot bis zum Fristende ab, ist mit den übrigen Bietern das Verfahren fortzuführen; entscheidend ist die Aufforderung zur Angebotsabgabe, nicht die Abgabe eines Angebotes.

Angebotsprüfung	Formelle Prüfung: alle Unterlagen/Erklärungen vorhanden (unterschiedenes Angebot, Mindestlohnklärung etc.). Ggf. Wertung: kaufmännisch, qualitativ nach Zuschlagskriterien.
Verhandlung?	Ja, wenn zuvor in Bekanntmachung/Auftragsaufforderung vorbehalten.
Absageschreiben an unterliegende Bieter (sofern vorhanden)	Unter Angabe von Gründen wird nicht berücksichtigten Bietern mitgeteilt, dass das Angebot nicht bezuschlagt wird.
Auftragserteilung/Zuschlagschreiben	Nach Verhandlung Abgabe final offer, dann Zuschlag.  Wenn Direktauftrag erfolgen soll, ist der Vertrag mit Zuschlag geschlossen. Hinweis: Vor diesem Hintergrund ist der Vertrag schon mit Angebotsaufforderung zu übermitteln.
Abschluss Vergabevermerk	



#### 10.4 Vergabeverfahren für Ingenieurleistungen von ca. 100.000 € netto bis Schwellenwert, Leistungssoll unklar und Teilnehmerwettbewerb / Marktermittlung

Festlegung zu beschaffende Leistung und Honorierung	Welche (Beratungs-, Grund- oder Besondere) Leistungen im Sinne der HOAI sollen beschafft werden (Bedarf geklärt?) Wie soll die Leistung vergütet werden? HOAI, Festpreis, Stunden-/Tagessätze, Pauschalvergütung.
Festlegung Auftragswert	Ermittlung der zusammensetzenden Leistungen (mehrere Abschnitte, gleichartige Leistungen – vgl. § 3 VgV)
Prüfung Bindung durch eventuelle Fördermittelrichtlinien	ja/nein
Binnenmarkrelevanz	ja/nein? Wenn ja: ex ante – Bekanntmachung mit Hinweis auf geplante Vergabe und mögliche Meldung von Teilnahmeinteresse bis Ende bestimmter Frist.
Festlegung Verfahren	<p>Falls Leistungssoll eindeutig/Keine Schwierigkeiten vorhanden:</p> <p>a) Öffentliche Ausschreibung</p> <p>Bekanntmachung des offenen Wettbewerb wie üblich.</p> <p>b) beschränkte Ausschreibung</p> <p>3 bis X Bieter nach Marktermittlung zur Angebotsabgabe auffordern; Preis-/Leistungswettbewerb nach definierten Eignungs- und Zuschlagkriterien.</p> <p>Achtung: In Fall a) und b) findet KEINE Verhandlung statt.</p> <p>Wenn Leistungssoll unklar/Schwierigkeiten vorhanden:</p> <p>a) Ist eine Verhandlung der Angebote gewünscht oder erforderlich, so darf NICHT die Bezeichnung öffentliche Ausschreibung gewählt werden; § 50 UVgO gibt dem öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeiten das Verfahren frei zu gestalten; er kann daher auch eine unbeschränkte Anzahl von Bietern zur Angebotsabgabe mit der Möglichkeit der Verhandlung auffordern;</p> <p>b) alternativ ist das 2-stufige Verfahren von Teilnehmerwettbewerb und Verhandlungsverfahren zu wählen.</p>
Zusammenstellung Vergabeunterlagen	Alle kalkulationsrelevanten Unterlagen (Leistungsbeschreibung nebst Plänen, Vertrag, Honorarparameter, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Verfahrensbeschreibung) sind mit der Angebotsaufforderung zu versenden/bekanntzumachen.
Feststellung Vergabereife	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistung möglichst eindeutig beschrieben</li> <li>- alle kalkulationsrelevanten Unterlagen liegen zur Angebotserstellung vor</li> <li>- Finanzierung gesichert</li> </ul>

Markermittlung möglicher Bieter	Mit Blick auf Korruptionserlass sind insbesondere bei beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb von Auftrag zu Auftrag unterschiedliche Büros aufzufordern. Achtung: Mit Angebotsaufforderung wird in der Regel die Eignung unterstellt.
Angebotsaufforderung an Bieter	Öffentliche Ausschreibung/beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsverfahren: Es gelten die üblichen Anforderungen. Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb: Bieter werden unter Setzung einer eindeutigen Angebotsfrist mit Übersendung aller kalkulationsrelevanten Unterlagen (Vergabeunterlagen) zur Angebotsabgabe aufgefordert. Frist für Fragen wird gesetzt.
Angebotseingang	Solange nur 1 Angebot eingeht, ist das Verfahren fortzuführen; entscheidend ist die Aufforderung zur Angebotsabgabe, nicht die Abgabe eines Angebotes.
Angebotsprüfung	Formelle Prüfung: Alle Unterlagen/Erklärungen vorhanden (unterschiedenes Angebot, Mindestlohnerklärung etc.) Ggf. Wertung: kaufmännisch, qualitativ nach Zuschlagskriterien.
Verhandlung?	Ja, wenn zuvor in Bekanntmachung/Auftragsaufforderung vorbehalten.
Absageschreiben an unterliegende Bieter (sofern vorhanden)	Unter Angabe von Gründen wird nicht berücksichtigten Bietern mitgeteilt, dass das Angebot nicht bezuschlagt wird.
Auftragserteilung/Zuschlagschreiben	Nach Verhandlung: Abgabe finales Angebot, dann Zuschlag. Bei öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung: KEINE Verhandlung.
Abschluss Vergabevermerk	

# Impressum

**Herausgeber**  
**Ingenieurkammer Hessen**  
**Abraham-Lincoln-Str. 44**  
**65189 Wiesbaden**

**Redaktion:**

Dipl.-Ing. (FH) Peter Starfinger (V.i.S.d.P.)  
Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI  
Dipl.-Ing. (FH) Armin Uhrig  
Dr. Till Kemper M. A.  
Dipl.-Ing. (FH) Marc Müller  
Dipl.-Ing. (FH) Peter Weis  
Maja Turba, LL.M.  
Dipl.-Ing. Boris Perplies  
Dipl.-Ing. Matthias Voigt

**Druck und Gestaltung:**  
Sign-Art Werbung, Diana Tropp

Redaktionsschluss: 21. April 2022

Telefon: 0611/97457-0  
Telefax: 0611/97457-29  
E-Mail: [info@ingkh.de](mailto:info@ingkh.de)

Die Ingenieurkammer Hessen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.  
Sie wird vertreten durch den Präsidenten Herrn Dipl.-Ing. Ingolf Kluge.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr und Wohnen, Kaiser-Friedrich Ring 75, 65185 Wiesbaden.